

Diese konkreten Soforthilfen sind geplant:

- Hessische Unternehmen, darunter fallen auch Freiberufler und sehr kleine Unternehmen, erhalten eine **vorübergehende Liquiditätsspritze** von bis zu 1,5 Mrd. Euro. Die Umsetzung: Viele Unternehmen zahlen bei der Umsatzsteuer eine sogenannte Sondervorauszahlung, damit sie die monatliche Umsatzsteuer jeweils einen Monat später zahlen dürfen. Auf Antrag wird die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung auf "Null" herabgesetzt. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. "Das geht ganz unbürokratisch mit formlosem Antrag oder am besten über ELSTER", erläuterte der Finanzminister.
- Darüber hinaus werden auf Antrag der Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bereits **fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen zinsfrei gestundet**, soweit die Forderungen aufgrund finanzieller Probleme in Folge des Corona-Virus nicht geleistet werden können. Anträge auf Stundung sind bis zum 31. Dezember 2020 bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen und können sich auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer beziehen. Darüber hinaus kann auf Antrag auch die Höhe der individuellen Vorauszahlung angepasst werden.
- Zudem können bei den Finanzämtern auch **Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags** für Zwecke der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer gestellt werden. Die Anpassung der **Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer** und die Stundung von Gewerbesteuern erfolgt auf Antrag durch die Gemeinden vor Ort. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamts gebunden und wird die Gewerbesteuervorauszahlung anpassen.
- Bei unmittelbar Betroffenen wird außerdem dem Grundsatz nach bis zum Ende des Jahres von Seiten der Steuerverwaltung **auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet**. Dies betrifft beispielsweise mögliche Kontopfändungen. Gesetzlich anfallende Säumniszuschläge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

Weitere Informationen

Kontaktaufnahme mit Finanzämtern

Betroffene wenden sich wegen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail bitte umgehend an das zuständige Finanzamt. Betroffene können ihr Anliegen auch formlos als E-Mail an die Poststelle des zuständigen Finanzamtes schicken.

Die Finanzämter sind vorübergehend zwar geschlossen, doch telefonisch und per Mail weiter erreichbar. Für allgemeine Fragen rund um die Steuererklärung gibt es darüber hinaus die kostenlose Servicenummer 0800 - 522 533 5.